

Mark Jäckel  
Kalkoffenstrasse 1  
66113 Saarbrücken  
Tel.: 0681 97058950  
Fax: 0681 98578312  
Mobil: 01577 8071000  
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken  
Nebenstelle Heidenkopferdell  
Bertha-von-Suttner-Str. 2  
66123 Saarbrücken

**Aktenzeichen:** 39 F 235/23 SO  
39 F 239/23 UG  
39 F 1/25 HK

**Datum: 23.05.2025**

**Betreff: Nachfrage zur unterbliebenen Prüfung eingereichter Beweismittel –  
Verdacht institutioneller Beweismittelverweigerung**

Sehr geehrte Frau Richterin am Amtsgericht Dörr,

ich nehme Bezug auf die Übergabe eines USB-Sticks mit Beweismaterial am 24.10.2024 an das Familiengericht – konkret an den Vorsitzenden Richter –, sowie auf dessen schriftliche Bestätigung vom 13.11.2024, dass dieser Datenträger im Rahmen der Hauptsache geprüft werde.

Tatsächlich wurde bis heute – sieben Monate später – keinerlei inhaltliche Prüfung oder Beweisaufnahme zu dem übergebenen Material veranlasst. Auch im richterlichen Protokoll findet sich kein Vermerk darüber. Stattdessen war eine Hauptsacheverhandlung angesetzt, bei der erneut genau jene Personen beteiligt gewesen wären, gegen die sich ein erheblicher Teil der Beweisführung richtete – darunter auch solche, denen ich gezielte Täuschung des Gerichts und Prozessbetrug vorwerfe.

Diese Verhandlung konnte **allein durch meinen fristgerecht eingereichten Befangenheitsantrag** verhindert werden. Wäre dieser nicht erfolgt, wäre mein Kind schutzlos jenen Menschen ausgeliefert gewesen, die ein nachvollziehbares Interesse daran haben, mich – als Vater und Kritiker des Jugendamtes – weiter zu diskreditieren.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Frage:

**Wie ist das Verhalten des Gerichts zu bewerten, wenn ein zentraler Beweis – trotz schriftlicher Annahme und Prüfungsankündigung – über Monate hinweg nicht berücksichtigt wird und stattdessen eine Hauptsacheverhandlung mit den durch den Beweis belasteten Personen geplant ist?**

Ist dies nicht als *institutionelle Beweismittelverweigerung* zu werten – mit dem Ziel, ein bestehendes Verfahrensnarrativ aufrechtzuerhalten und die inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise verfahrensverändernden Beweismitteln systematisch zu vermeiden?

Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Justiz, wenn nicht ein Beteiligter, sondern der Richter selbst durch sein Unterlassen zur Verhinderung der

Beweisaufnahme beträgt – obwohl ihm der Beweisstoff vorliegt und durch §§ 139, 160 und 163 ZPO zur Aufklärung verpflichtet ist?

Ich bitte um eine eindeutige rechtliche Stellungnahme zu diesen Fragen.

Mit Nachdruck und in Sorge um die  
Integrität des Verfahrens.

Mark Jäckel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Jäckel".